

# **Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in Borken-Weseke, Flur 9, Flurstück 166 und 327, folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken in Borken-Weseke - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

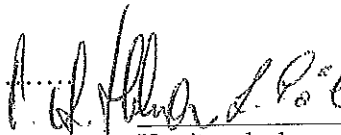
## **§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**


Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02.11.2015 außer Kraft.

46325 Borken, den .....  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Ludgerus, Borken

  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Siegel Kirchenvorstand

## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### § 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 1.   | Reihengräber   |            |
|      | a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren  | 125,00 €   |
|      | b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren  | 640,00 €   |
| 2.   | Wahl- und Familiengräber   |            |
|      | je Grabstelle  | 740,00 €   |
|      | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr   | 24,67 €    |
| 2a)* | Urnenbeisetzung auf Wahl- und Familiengrab   | 370,00 €   |
|      | zzgl. Fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ pro Jahr   | 24,67 €    |
|      | <small>*Ergänzung zur Gebührenordnung aufgrund des Kirchenvorstandes mit staatsaufsichtlichen Genehmigungsvermerk und kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat am 21.02.2017</small> |            |
| 3.   | Urnengräber  |            |
|      | a) Urnenreihengrab   | 370,00 €   |
|      | b) Urnenwahlgrab je Grabstelle   | 370,00 €   |
|      | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr   | 12,33 €    |
| 4.   | Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten  |            |
|      | a) für Erdbestattungen   | 1.595,00 € |
|      | b) für Urnenbestattungen   | 1.100,00 € |
|      | c) Rasengrab für Erdbestattungen, 2 Grabstellen  | 1.595,00 € |
|      | je Grabstelle  | 53,17 €    |
|      | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr   |            |
|      | d) Rasengrab für Urnenbeisetzungen, 2 Grabstellen  | 1.100,00 € |
|      | je Grabstelle  | 36,67 €    |
|      | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr   |            |
| 5.   | Gemeinschaftsgrabstätte Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten   |            |
|      | a) für Urnenbestattungen   | 460,00 €   |

6. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes  
a) pro Jahr und je Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist 50,00 €

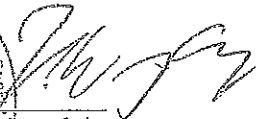
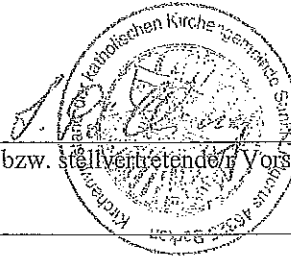
**§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

**§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.11.2015 außer Kraft.

46325 Borken, den  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Ludgerus, Borken



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

---

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.

AZ: 110-KKG#42992/2014

AZ: 110-KKG#22195/2015

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 18.12.2019

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



*[Handwritten signature]*  
D. Hopfenzitz